

Richtlinie zur Förderung kleiner Maßnahmen an niedersächsischen Fließgewässern - Entwurf

- Zuwendungszweck und –empfänger
- Gegenstand der Förderung
- Zuwendungsvoraussetzungen
- Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungszweck und -empfänger

- Förderung mit Landesmitteln **ohne finanzielle Beteiligung der EU.**
- Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung von Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Maßnahmen im Sinne des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL.
- Keine Kombination mit Förderungen nach anderen Richtlinien des Landes Niedersachsen. Förderung kleiner in sich geschlossener Vorhaben.
- Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und **nicht gewerblich tätige Personen des privaten Rechts.**

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen der Fließgewässerentwicklung:

- naturnahe fließgewässertypische Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich
- naturnahe Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen,
- Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren,
- **Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Fortbildung,**
- sonstige erforderliche Aufwendungen, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen, z.B. Planungen und Einzelfalluntersuchungen, Erfolgskontrollen, Entschädigungs- bzw. Ablösezahlungen an Eigentümer sowie Inhaber von bestehenden Rechten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Kriterien:

- Sicherung von schutzbedürftigen wasserabhängigen Arten und Lebensräumen von europäischem Belang (NATURA 2000)
- Priorität des Gewässers nach dem niedersächsischen Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie durchgeführt werden, oder
- **Maßnahme nach regionaler Abstimmungen (z.B. innerhalb der Gebietskooperationen) förderwürdig eingestuft.**

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Höchstfördersumme 15.000,-€, Eigenanteil 10% landesweit.
- Vollfinanzierung möglich; wenn
 - Kosten der Maßnahme 5.000,-€ nicht überschreiten
 - oder**
 - Die Kosten sich ausschließlich aus Materialkosten zusammensetzen
- Eigenanteil kann von Dritten gestellt werden.

... packen wir's gemeinsam an

Auch „kleine Maßnahmen“ können einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung der Gewässer im Sinne der WRRL leisten!

